

Finanzen und Steuern

Brauwirtschaft



2010

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 14. Februar 2011
Artikelnummer: 2140922107004

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00;
<http://www.destatis.de/kontakt>

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011**
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Textteil	
Qualitätsbericht	
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	3
2 Zweck und Ziele der Statistik	3
3 Erhebungsmethodik	3
4 Genauigkeit	4
5 Aktualität und Pünktlichkeit	4
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	4
7 Bezüge zu anderen Erhebungen	4
8 Weitere Informationsquellen	5
9 Bemerkungen zum Steuerrecht	5
10 Schaubild	7
Tabellenteil	
1 Beteiligte	8
2 Betriebene Braustätten nach Ländern	8
3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung	9
4 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen	9
5 Bierabsatz nach Ländern	10
6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge	10
7 Bierabsatz nach Beteiligten	11
8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern	11
9 Bierabsatz nach Steuerklassen	12
10 Verbrauch von Bier	12

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Abkürzungen

EU = Europäische Union

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Qualitätsbericht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats / Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.

3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen: In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

3.6 Dokumentation des Fragebogens: Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen> (Suchwort: Brauwirtschaft)

Zeitreihenergebnisse: <http://www.destatis.de/genesis>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Referat F 310
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif:

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als Gesamtjahreserzeugung einer Brauerei gilt das gesamte in ihr im Brauverfahren erzeugte Bier innerhalb eines Kalenderjahres - einschließlich Lizenzbier. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,

- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hastrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

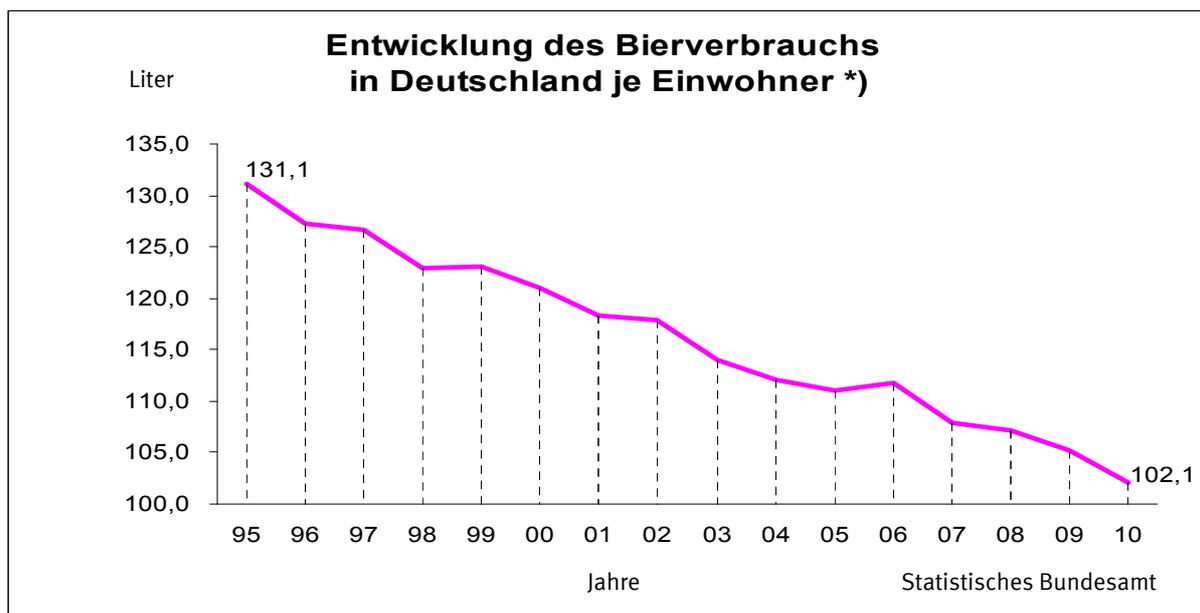
Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.

10 Schaubild



*) Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	2006	2007	2008	2009	2010	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2010/2009 %
Angemeldete Braustätten	1 347	1 372	1 396	1 407	1 421	1,0
Betriebene Braustätten	1 289	1 306	1 328	1 331	1 325	- 0,5
Bierlager	168	167	169	184	222	20,7
Berechtigte Empfänger	369	373	376	367	344	- 6,3
Beauftragte (bis 2010).....	2	2	1	1	1	0,0

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2006	2007	2008	2009	2010	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2010/2009 %
Baden-Württemberg	180	182	188	189	184	- 2,6
Bayern	619	629	630	632	637	0,8
Berlin / Brandenburg	38	38	39	41	39	- 4,9
Hessen	68	69	70	62	60	- 3,2
Mecklenburg-Vorpommern	22	21	24	23	23	0,0
Niedersachsen / Bremen	52	55	59	62	62	0,0
Nordrhein-Westfalen	112	116	127	131	126	- 3,8
Rheinland-Pfalz / Saarland	57	56	54	54	55	1,9
Sachsen	57	58	58	58	57	- 1,7
Sachsen-Anhalt	22	24	22	20	20	0,0
Schleswig-Holstein / Hamburg	18	15	17	18	18	0,0
Thüringen	44	43	40	41	44	7,3
Deutschland ...	1 289	1 306	1 328	1 331	1 325	- 0,5

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahresezeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahresezeugung	2006	2007	2008	2009	2010	Zu- bzw Abnahme (-) 2010/2009
	Anzahl der Braustätten					%
über 1 Million hl	29	29	29	27	28	3,7
bis 1 Million hl	18	16	15	18	15	- 16,7
bis 500 000 hl	33	33	32	32	29	- 9,4
bis 200 000 hl	34	40	38	36	36	0,0
bis 100 000 hl	70	63	66	64	58	- 9,4
bis 50 000 hl	194	185	176	172	171	- 0,6
bis 10 000 hl	89	92	93	92	87	- 5,4
bis 5 000 hl	72	71	76	72	72	0,0
bis 3 000 hl	227	222	209	191	191	0,0
bis 1 000 hl	523	555	594	627	638	1,8
Insgesamt ...	1 289	1 306	1 328	1 331	1 325	- 0,5

4 Gesamtjahresezeugung nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahresezeugung	2006	2007	2008	2009	2010	Zu- bzw Abnahme (-) 2010/2009
	hl					%
über 1 Million hl	62 508 631	61 087 847	60 038 448	56 953 909	57 163 822	0,4
bis 1 Million hl	13 087 251	11 754 841	10 844 876	12 655 651	10 502 413	- 17,0
bis 500 000 hl	10 379 884	10 447 640	10 254 243	9 690 802	9 292 216	- 4,1
bis 200 000 hl	4 913 797	5 547 970	5 405 155	4 953 590	5 204 488	5,1
bis 100 000 hl	5 007 114	4 286 460	4 567 636	4 336 844	3 949 581	- 8,9
bis 50 000 hl	4 586 521	4 330 643	4 091 937	4 015 266	4 112 896	2,4
bis 10 000 hl	657 104	670 964	673 622	682 563	642 766	- 5,8
bis 5 000 hl	285 321	277 344	289 074	275 238	274 045	- 0,4
bis 3 000 hl	379 592	374 121	341 727	328 570	324 863	- 1,1
bis 1 000 hl	181 117	185 561	191 379	202 582	201 486	- 0,5
Insgesamt ...	101 986 331	98 963 391	96 698 096	94 095 016	91 668 576	- 2,6

5 Bierabsatz nach Ländern

Land	2006	2007	2008	2009	2010	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2010/2009
	hl					%
Baden-Württemberg	7 503 986	7 109 680	7 073 065	6 760 511	6 474 987	- 4,2
Bayern	22 888 279	22 921 541	22 637 973	22 282 643	21 578 014	- 3,2
Berlin/ Brandenburg	3 596 420	3 677 125	4 053 981	3 914 078	4 105 331	4,9
Hessen	3 350 044	3 318 813	3 187 922	3 081 343	2 997 417	- 2,7
Mecklenburg-Vorpommern	3 108 471	2 934 611	2 868 252	2 849 749	2 892 869	1,5
Niedersachsen / Bremen	12 046 038	11 851 191	11 405 980	10 212 413	10 248 968	0,4
Nordrhein-Westfalen	26 432 956	25 278 108	24 732 941	24 208 484	24 246 959	0,2
Rheinland-Pfalz / Saarland	8 046 953	7 473 644	7 260 841	7 186 724	7 119 922	- 0,9
Sachsen	8 833 242	8 829 370	8 890 781	8 643 385	8 170 906	- 5,5
Sachsen-Anhalt	2 919 070	2 757 177	2 721 430	2 763 648	2 497 666	- 9,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 522 753	4 301 986	4 553 230	4 365 494	4 254 816	- 2,5
Thüringen	3 607 928	3 672 943	3 504 616	3 710 742	3 720 410	0,3
Deutschland ...	106 856 142	104 126 189	102 891 012	99 979 215	98 308 264	- 1,7

6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge *)

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2010	2009		2010	2009	
	hl		%	1 000 Euro		%
Baden-Württemberg	5 252 755	5 574 362	- 5,8	44 178	47 003	- 6,0
Bayern	18 081 483	18 859 213	- 4,1	150 983	157 313	- 4,0
Berlin/ Brandenburg	4 083 763	3 863 686	5,7	34 714	32 869	5,6
Hessen	2 863 712	2 993 900	- 4,3	24 273	25 131	- 3,4
Mecklenburg-Vorpommern	2 626 345	2 667 758	- 1,6	22 566	22 956	- 1,7
Niedersachsen/ Bremen	5 646 185	6 096 810	- 7,4	47 534	51 168	- 7,1
Nordrhein-Westfalen	22 004 313	22 026 244	- 0,1	188 596	188 689	- 0,0
Rheinland-Pfalz/Saarland	5 008 696	5 124 086	- 2,3	42 984	44 353	- 3,1
Sachsen	8 064 124	8 502 070	- 5,2	68 405	71 980	- 5,0
Sachsen-Anhalt	2 469 606	2 735 974	- 9,7	21 368	23 642	- 9,6
Schleswig-Holstein/Hamburg	4 039 810	4 122 187	- 2,0	34 254	34 671	- 1,2
Thüringen	3 248 259	3 322 782	- 2,2	27 399	28 019	- 2,2
Deutschland ...	83 389 050	85 889 070	- 2,9	707 253	727 795	- 2,8

*) Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8).

7 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Zusammen		Eigenbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Fremdbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2010	2009	2010	2009		2010	2009	
	hl				%	hl		%
Braustätten	92 723 923	94 555 897	88 491 877	90 744 867	- 2,5	4 232 045	3 811 030	11,0
Bierlager	1 234 408	1 130 470	-	-	-	1 234 408	1 130 470	9,2
Berechtigte Empfänger	4 349 933	4 292 847	-	-	-	4 349 933	4 292 847	1,3
Beauftragte (bis 2010).....	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	98 308 264	99 979 215	88 491 877	90 744 867	- 2,5	9 816 386	9 234 348	6,3

8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern ^{*)}

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)							
	Zusammen		bis 10		11 - 13		14 und darüber	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
unter 200 000 hl	234	2	0	0	170	1	64	1
200 000 hl und mehr	15 785	139	805	6	14 926	132	54	1
Insgesamt ...	16 019	141	805	6	15 096	133	118	1
dagegen 2009	26 643	236	900	7	25 396	225	347	4

^{*)} Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier.

9 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	2006	2007	2008	2009	2010	Zu- bzw. Abnahme (-) 2010/2009 in %
1 – 6	1 490 237	1 426 267	1 320 542	1 176 855	1 041 321	- 11,5
7	806 906	782 096	773 108	708 944	669 288	- 5,6
8	170 776	149 916	146 025	147 188	212 480	44,4
9	2 750 184	2 955 327	3 242 367	3 291 785	2 881 592	- 12,5
10	5 385 862	5 212 103	4 897 076	4 510 574	4 803 075	6,5
11	77 683 887	74 945 372	73 697 199	71 547 385	70 444 480	- 1,5
12	15 611 958	15 286 045	15 087 403	14 648 440	14 010 461	- 4,4
13	1 670 432	2 020 765	2 050 841	2 192 414	2 295 904	4,7
14 und darüber	1 285 900	1 348 298	1 676 451	1 755 629	1 949 663	11,1
Insgesamt	106 856 142	104 126 189	102 891 012	99 979 215	98 308 264	- 1,7

10 Verbrauch von Bier *)

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2006	2007	2008	2009	2010	Zu- bzw. Abnahme (-) 2010/2009 in %
Versteuerter Bierabsatz	hl	91 889 244	88 533 041	87 715 341	85 889 070	83 389 050	- 2,9
Steuerfreier Haustrunk	hl	195 885	189 955	183 134	176 333	166 000	- 5,9
Versteuertes Einfuhrbier	hl	37 554	24 523	22 363	26 643	16 019	- 39,9
Insgesamt ...	hl	92 122 682	88 747 520	87 920 838	86 092 046	83 571 070	- 2,9
Verbrauch je Einwohner	l	111,8	107,9	107,1	105,2	102,1 ¹⁾	- 2,9

*) Ohne Bier mit einem Alkoholgehalt von 0.5 vol % und weniger (Alkoholfreies Bier, Malztrunk). Vorläufige Ergebnisse.

¹⁾ Berechnet mit der Durchschnittsbevölkerungszahl des Jahres 2009.